

Schutzkonzept

für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten in der katholischen Stadtpfarrei St. Jakob Friedberg während der SARS-CoV-2-Gefährdungslage

auf der Grundlage des Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung vom 28.04.20 und der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Augsburg vom 29.04.20 sowie fortlaufender Entwicklungen

Stand: 09.08.2020

Vorbemerkung

Seit dem 16. März 2020 waren öffentliche Gottesdienste im Bistum Augsburg nicht mehr möglich. Damit wurde ein Beitrag zur Eindämmung des SARS-Coronavirus-2 geleistet. Aufgrund des positiven Verlaufs der Pandemie in unserem Land, wurden unter hohen Schutzauflagen öffentliche Gottesdienste wieder erlaubt.

Mit dem 10. Mai 2020 begannen wir in der Stadtpfarrei St. Jakob wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern. Das dafür erarbeitete Schutzkonzept ermöglichte diese Gottesdienste. Ziel des Konzeptes war es, eine mögliche Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Das ursprünglich geltende Schutzkonzept wurde ständig überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die aktuelle Version wird jeweils auf der Website der Stadtpfarrei unter www.sankt-jakob-friedberg.de veröffentlicht. Nun erfolgt aufgrund des stabil niedrigen Infektionsgeschehens eine weitreichende Lockerung der Schutzmaßnahmen.

Die Gläubigen werden weiterhin mit den Hygienemaßnahmen vertraut gemacht. Dies geschieht mittels Aushängen und Ansagen sowie Hinweisen der Ordner.

Die in diesem Konzept benannten Risikogruppen werden wie folgt definiert: Personen über 65 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen (insbesondere Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Diabetiker) und akut Erkrankte (gleich welches Krankheitsbild).

Gottesdienstbesucher sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Mitfeier des Gottesdienstes geschieht auf eigene Gefahr.

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

A) In der Pfarrei St. Jakobus maj. Friedberg werden Gottesdienste bis auf Weiteres in folgender Kirche möglich sein: Stadtpfarrkirche St. Jakob.

Die Kirchen St. Afra im Felde, St. Stephan Friedberg-Süd, St. Stephan Wiffertshausen bleiben zunächst weiter geschlossen.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit für Freiluftgottesdienste.

B) Folgende Gottesdienstzeiten werden festgelegt: sonn- und feiertags 9 Uhr, 11.30 Uhr, 18.30 Uhr, in den Ferien sowie ggf. an Feiertagen um 10 Uhr und 18.30 Uhr. Die Uhrzeiten sind der notwendigen Reinigung geschuldet.

Werktags: freitags um 8.30 Uhr.

Requien sind - unter Auflagen - möglich.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtpfarrer.

C) Die maximale Anzahl der Teilnehmer unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m beträgt pro Gottesdienst: Stadtpfarrkirche St. Jakob - 130 Personen, Freiluftgottesdienste - 200 Personen, Requien in St. Jakob - 116 Personen.

D) Für die Kirche wurde ein Sitzplan erstellt. Für Freiluftgottesdienste sind die Flächen für den Aufenthalt von Personen so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei Personen* gegeben ist.

E) Folgende Ein- und Ausgänge werden festgelegt:

Eingang: barrierefreier Eingang Westseite, Ausgänge: Süd- und Hauptportal.

F) *entfällt*

G) Die Türen der Stadtpfarrkirche bleiben von außen verschlossen (außer barrierefreier Eingang), von innen offen (Fluchtweg). Ordner überwachen, dass kein unbefugter Zutritt geschieht.

H) Bei Freiluftgottesdiensten sind die Aufnahmekapazitäten, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang der Örtlichkeiten entsprechend und gemäß dem Schutzgedanken dieses Konzeptes im Vorfeld festzulegen.

1.2. Festlegung des Teilnehmerkreises

A) Wer an einem der öffentlichen Gottesdienste teilnehmen möchte, ist verpflichtet, eine Teilnehmerkarte auszufüllen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht mehr nötig.

B) [neu] Für **Requien** gilt eine Anmeldepflicht. D.h. die Angehörigen müssen eine Liste der Teilnehmer am Gottesdienst vorlegen, die folgende Angaben enthält: Vor- und Nachname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon oder eMail-Adresse sowie wer aus einem gemeinsamen Haushalt stammt.

C) Personen der Risikogruppen sollen den Liturgischen Dienst zurückhaltend wahrnehmen.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Folgenden Personen ist der Zutritt zum Gottesdienst zu verwehren (**Ausschlussgründe**):

- a) Personen mit Fieber oder Erkältungssymptomen
- b) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit SARS-CoV-2-Infizierten hatten
- c) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Covid-19-Erkrankten hatten
- d) Personen, die sich in Quarantäne befinden

Auf der Teilnehmerkarte ist durch den Teilnehmer zu bestätigen, dass bei ihm kein Ausschlussgrund vorliegt.

Spätestens ab Betreten der Kirche ist eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Diese ist immer zu tragen, wenn der Gottesdienstteilnehmer sich nicht auf seinem Platz befindet. Bei Freiluftgottesdiensten ist die Mund-Nase-Bedeckung so lange zu tragen, bis der Aufenthaltsplatz (Sitz- oder Stehplatz) eingenommen ist, sowie immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei Personen* nicht eingehalten werden kann.

Am Eingang steht **Desinfektionsmittel** bereit. Die Teilnehmer werden gebeten, sich die Hände zu desinfizieren.

Der **Gemeindegesang** ist zu reduzieren. Dies bedeutet, dass maximal ein Eingangslied gesungen wird, das Gloria, ein Sanktuslied und ein Danklied. Alle anderen Gesänge sind von einem Kantor vorzutragen oder durch Instrumentalmusik zu ersetzen.

Es werden keine Gotteslobbücher ausgegeben. Die Gläubigen werden auf geeignete Weise gebeten (Wochenanzeiger, Website etc.), ihre eigenen Gesangbücher von zuhause mitzubringen. Die Bereitstellung von Liedblättern zum einmaligen Gebrauch ist möglich.

Musik: Orgelspiel ist möglich, genauso wie Schola- und Sologesang. Kleine Instrumentalgruppen können spielen. Die Musiker müssen den Mindestabstand von 2 m zueinander und zu anderen einhalten, genauso wie die anderen Hygienevorschriften. Beim Musizieren braucht keine Maske getragen zu werden, jedoch dürfen sich die Musiker nicht en face zugewandt sein. Für Blasinstrumente gilt ein Mindestabstand von 3 Metern. Es kann ausschließlich von der Orgelepore aus musiziert werden.

Freiluftgottesdienste: Bei Freiluftgottesdiensten gilt ein Mindestabstand zwischen den Musikern und den Gottesdienstteilnehmer von 5 m. Zwischen den Musikern ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, bei Blasinstrumenten 3 m. Blasinstrumente mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luft-Verwirbelung auszugehen ist.

Darüberhinaus gilt das Schutz- und Hygienekonzept des Bistums Augsburg für die Durchführung von Proben und Aufführungen von Vokal- und Instrumentalgruppen.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Gottesdienst

Risikogruppen sollen aus Gründen des Eigenschutzes auf einen Gottesdienstbesuch verzichten. Der Bischof von Augsburg hat alle Gläubigen von der Sonntagspflicht dispensiert.

Personen, auf die die Bedingungen unter Punkt 2 a-d zutreffen, dürfen aus Gründen des Fremdschutzes am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Die Gottesdienstteilnehmer werden durch Aushänge und Infoblätter über die Schutzmaßnahmen informiert. Ansagen zu Beginn des Gottesdienstes sind nicht mehr zwingend nötig, außer es ist mit einer größeren Gruppe gemeindefremder Personen zu rechnen (z.B. bei Requien oder Sondergottesdiensten).

Jeder Gottesdienstteilnehmer ist verpflichtet, eine Teilnehmerkarte mit Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. eMail-Adresse sowie den besuchten Gottesdienst auszufüllen (wenn möglich bereits zuhause, um den Einlassprozess zu beschleunigen). Die Teilnehmerkarte wird beim Einlass dem Ordnungsdienst übergeben. Die Gottesdienstteilnehmer können selbstständig ihren Sitzplatz aufsuchen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Die Teilnehmerkarten werden nach den Gottesdiensten getrennt für vier Wochen datenschutzkonform im Pfarrbüro verwahrt, um eine eventuelle Infektionskette nachzuvollziehen. Danach werden die Teilnehmerkarten vernichtet. Von den Teilnehmerkarten werden keine Kopien gefertigt.

4. Einlass

4.1 Eingangspforte

Vor der Eingangstür sind durch den Mesner alle 2 m Abstandsmarkierungen anzubringen, damit es beim Anstehen nicht zur Gruppenbildung kommt.

Die Eingangstür ist vor dem Gottesdienst ständig geöffnet, so dass niemand einen Türgriff anfassen muss. nach Gottesdienstbeginn wird die Tür geschlossen und ein Hinweis angebracht, dass der Zutritt nicht mehr möglich ist.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einname der Plätze

Es findet eine Einlasskontrolle durch Ordner statt. Die Ordner dürfen zwischen 18 und 65 Jahre alt ein. Sie dürfen keiner Riskogruppe angehören. Die Ordner tragen ununterbrochen eine Mund-Nase-Bedeckung.

Die Ordner nehmen die ausgefüllte Teilnehmerkarte entgegen. Sollte ein Gottesdienstteilnehmer seine Teilnehmerkarte in der Kirche ausfüllen müssen, ist auch hier der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Gottesdienstteilnehmer einzuhalten. Werden Stifte zum Ausfüllen bereitgestellt, sind diese nach jeder Benutzung durch die Ordner zu desinfizieren.

Die Ordner kontrollieren die Einhaltung der Abstandsregeln und dass die vorhandene Aufnahmekapazität der Kirche nicht überschritten wird sowie das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Besucher, bis diese ihren Sitzplatz eingenommen haben.

Die Ordner begeiten die Besucher ggf. zu ihren Plätzen (besonders bei älteren oder gemeindefremden Gottesdienstbesuchern).

Ordnerteam

Für jeden Gottesdienst ist ein Ordnerteam von min. zwei Ordnern zu bilden. Ein Ordner kontrolliert den Einlass und nimmt die Teilnehmerkarten entgegen und desinfiziert die Stifte. Ein weiterer Ordner begleitet ggf. die Gottesdienstteilnehmer an ihre Plätze und überwacht die Maskenpflicht und den Mindestabstand. Bei Bedarf öffnen die Ordner die Ausgangstüren.

Die Ordner müssen Mund-Nase-Bedeckungen tragen.

Kann das Ordnerteam für eine Messe nicht zusammengestellt werden, wird die Messe nicht öffentlich stattfinden.

Bei Gottesdiensten, die gewöhnlich nur von wenigen Gläubigen besucht werden (z.B. Werktagsgottesdienste) kann auch *ein* Ordner ausreichend sein.

4.3 Während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes kontrollieren die Ordner an den Ein- und Ausgängen, dass niemand mehr die Kirche betritt bzw. dass die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

Im Brandfall öffnen die Ordner sofort alle Türen.

Während des Gottesdienstes ist für eine gute Durchlüftung der Kirche zu sorgen. Dafür ist der Mesner verantwortlich.

5. Gottesdienstablauf

5.1. Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Der liturgische Dienst besteht aus dem zelebrierenden (ggf. konzelebrierenden) Priester, den Lektoren, dem Organisten, Kantor, ggf. bis zu zwei Ministranten sowie den Kommunionhelfern und dem Mesner.

Den liturgischen Dienst können nur Volljährige ausüben. In Ausnahmefälle auch Minderjährigen (z.B. Ministranten), sofern eine schriftlichen Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten vorliegt.

Der liturgische Dienst hält zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 1,50 m ein - auch in der Sakristei.

Der gesamte liturgische Dienst trägt eine Mund-Nase-Bedeckung, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht sichergestellt werden kann.

Konzelebration ist nur möglich, wenn alle Konzelebranten in einem Haushalt mit dem Zelebranten leben.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher werden nur von der Person angefasst, die aus ihr vorträgt. Lektoren haben ihr jeweiliges Lektionar, das sie zum Vortragepult hin- und wegtragen.

Der Priester küsst das Evangelium nicht.

Werden portable Mikrofone benutzt, benutzt jeder Vortragende sein eigenes Mikrofon oder das Mikrofon wird nach jeder Benutzung noch während des Gottesdienstes desinfiziert. Jedes Mikrofon wird nach jedem Gottesdienst durch den Mesner desinfiziert.

Eucharistische Gefäße

Die Hostien werden in einer verschlossenen Hostienschale vor der Messe durch den Mesner auf den Altar gestellt. Das Befüllen, Verschließen, Öffnen und Transportieren der Hostienschalen geschieht unter Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhen.

Wein und Wasser werden ebenfalls mit Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhen durch den Mesner in verschließbare Gefäße befüllt und ebenfalls vor der Messe auf den Altar gestellt.

Kelch, Patene mit Priesterhostie, Palla, Kelchtuch werden durch den Mesner mit Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhen hergerichtet und mit einem Kelchvelum auf den Altar gestellt.

Das Kelch- und Lavabotuch ist nach jeder Zelebration zu wechseln und dann hygienisch zu waschen. Das Kelchvelum ist 72 Stunden lang zu lüften.

Jeder zelebrierende Priester hat sein individuelles Korporale, das regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu wechseln und hygienisch zu waschen ist.

Die Händewaschung vollzieht der Priester alleine.

Wird ein Weihrauchgefäß während des Gottesdienstes verwendet, so geschieht das Einlegen des Weihrauchs durch den Ministranten, nicht den Priester. Der Ministrant reicht dem Priester das Weihrauchfass mit Mund-Nase-Bedeckung und ausgestrecktem Arm. Die Inzenz des Priesters geschieht mit mind. 2 Metern Abstand.

Nach dem Gottesdienst sind alle liturgischen Geräte gründlich zu reinigen.

Verantwortlich für all dies ist der Mesner, der die Messvorbereitungen spätestens 30 Minuten vor Messbeginn abschließt.

Hygieneausrüstung

Der Mesner hat dafür zu sorgen, dass für den liturgischen Dienst Mund-Nase-Bedeckungen sowie Desinfektionsmittel so zur Verfügung stehen, dass nur der jeweilige Nutzer darauf zugreifen und keine andere Person sie berühren kann.

Auch in der Sakristei ist der Mindestabstand einzuhalten.

Hochgebet

Während des Hochgebets bleiben die Hostieschalen ständig verschlossen.

Friedensgruß

Der Friedensgruß mit körperlicher Berührung entfällt.

Kommunion

Kelchkommunion ist nur dem zelebrierenden Priester (Hauptzelebrant) möglich. Mundkommunion ist untersagt.

Kommunionausteilung

Der Priester und ggf. die Kommunionhelfer desinfizieren sich für die anderen sichtbar die Hände und legen den Mundschutz (FFP-2-Standard) an. Erst dann wird die Hostienschale geöffnet.

Bis auf Weiteres geschieht die Kommunionsspendung am Platz des Kommunikanten.

Bei der Kommunionsspendung ist der größtmögliche Abstand zu wahren.

Der Spendedialog („Der Leib Christi.“ - „Amen.“) wird vor der Kommunionausteilung einmal für alle gesprochen. Nicht beim einzelnen Kommunizieren.

Nach der Kommunionsspendung werden die restlichen Hostien in den Tabernakel gebracht.

5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Hier gelten die Regelungen analog.

5.3 Freiluft-Gottesdienste

Bei Gottesdiensten im Freien (Freiluftgottesdienste) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen* sicher gewahrt wird. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 200 Personen. Ansonsten gelten die Regelungen wie für Gottesdienste in der Kirche analog.

6. Verlassen der Kirche

Die Ordner öffnen die definierten Ausgangstüren, so dass niemand einen Türgriff anfassen muss.

7. Reinigung der Bankreihen

Die Filzaufgaben der Bänke werden entfernt.
Sitzkissen markieren zulässige Plätze. Die Sitzkissen werden nach jedem Gottesdienst ausgetauscht.

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen. Dies geschieht mit einem feuchten Tuch (Wasser mit Reiniger).

In den Bänken liegengebliebene Wochenanzeiger und Infoblätter werden *nach jedem* Gottesdienst entsorgt.

Verantwortlich für all dies ist der Mesner.

*) Ausnahmen (lt. §2, Abs.1, Punkt 1 der 6. BayIfSMV): Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes.